

4. Die einheitliche Orientierung und das einheitliche Handeln der Erziehungsträger — eine unabdingbare Notwendigkeit für die erfolgreiche Gestaltung des Erziehungsprozesses⁴²

Bereits bei der Darstellung der Hauptaufgaben des sozialistischen Strafvollzuges in der Deutschen Demokratischen Republik im Band 1 der „Fachbuchreihe Sozialistischer Strafvollzug“ wurde darauf hingewiesen, daß das Kollektiv der Erzieher eine ausschlaggebende Rolle im Erziehungsprozeß spielt. Diese Tatsache charakterisierend führte der bekannte sowjetische Pädagoge A. S. M a k a r e n k o dazu u. a. aus, daß die Insassen von Erziehungseinrichtungen (und im Zusammenhang mit der Frage des Erzieherkollektivs sollen darunter auch die Strafvollzugseinrichtungen verstanden werden) ohne Erzieherkollektive, ohne Einheitlichkeit der Auffassungen und ohne Einheitlichkeit der Erziehungsmethodik in den Erzieherkollektiven nicht erzogen werden können.⁴³ Den Erzieherkollektiven in den Strafvollzugseinrichtungen obliegt aus dieser zentralen Stellung im Erziehungsprozeß die Aufgabe, die gesamte Erziehungstätigkeit im sozialistischen Strafvollzug auf der Grundlage des Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetzes zu organisieren, zu lenken und zu leiten.

Aus dieser Aufgabenstellung wird deutlich, daß sich die Erzieherkollektive in den Strafvollzugseinrichtungen nicht nur aus den Strafvollzugsangehörigen zusammensetzen können, die auf Grund ihrer Dienststellung bzw. dienstlichen Tätigkeit als Erzieher bezeichnet werden. Es müssen darunter alle Kräfte verstanden werden, die für die Erziehungsarbeit in den Strafvollzugseinrichtungen verantwortlich oder in sie einbezogen sind.

Verantwortlich für die Erziehungsarbeit in den Strafvollzugseinrichtungen sind in erster Linie die Leiter derselben sowie die Strafvollzugsangehörigen, die unmittelbar erzieherisch tätig sind (Erzieher, Leiter der Vollzugsabteilungen, Offiziere für Strafvollzugspsychologie/-pädagogik, für staatsbürgerliche Erziehung sowie für Wiedereingliederung). Hinzu kommen die im Erziehungs- und Bildungsbereich tätigen Ziwlanges^TtefT~pädagogische und berufspädagogische Kräfte und schließlich die in diesem Bereich wirkenden gesellschaftlichen Kräfte (z.B. Betriebsangehörige, die im Rahmen der Erziehung Rer Strafgefangenen durch Arbeit tätig sind, u. a.). Sie alle gilt es, auf die Verwirklichung des gemeinsam zu erfüllenden Erziehungszieles des sozialistischen Strafvollzuges auszurichten und damit zu erreichen, daß die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den

42 Vgl. dazu auch „Die Persönlichkeit des Erziehers und das pädagogische Kollektiv in den Strafvollzugseinrichtungen“, in: „Lehrbuch der Strafvollzugspädagogik“, a. a. O., S. 322-336.

43 Vgl. Werke, Fünfter Band, a. a. O., S. 184.